

Zu den Fragen im einzelnen:

Zur Frage 1 (HAUPTFRAGE): (zu I/A der Anklage)

Diese Frage ist darauf gerichtet, ob Mohamed MAHMOUD durch die in der Fragestellung beschriebenen Tathandlungen die Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach dem § 278b Abs. 2 StGB begangen hat.

In dieser Gesetzesbestimmung wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht, wer sich als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt.

Was man unter einem Mitglied zu verstehen hat, ergibt sich aus der Legaldefinition des § 278 Abs. 3 StGB. Demnach ist Mitglied wer, im Rahmen der kriminellen Ausrichtung der Vereinigung eine strafbare Handlung begeht oder sich in dem Wissen, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert, an den Aktivitäten der Vereinigung beteiligt oder sich durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten beteiligt oder sich auf andere Weise beteiligt.

Grundvoraussetzungen für diese Handlungsvarianten ist zunächst, dass die terroristische Vereinigung tatsächlich existiert. Ferner muss sich der Täter als Mitglied beteiligen, also delikts- oder

Beweis 3h

Beteiligter
35